

II-2005 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Wien, am 14. Mai 1991
GZ.: 10.101/177-XI/A/1a/91

Parlament
1017 W i e n

743/AB

1991-05-15

zu 782/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 782/J betreffend die "Ziegelwerke Leitl", welche die Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Aumayr und Kollegen am 21. März 1991 an mich richteten, stelle ich fest:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Soweit es sich um im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Berggesetznovelle 1990 am 1. Jänner 1991 bereits anhängige gewerberechtliche Verfahren handelt, hat die Gewerbebehörde das Verfahren zu Ende zu führen; für alle anderen Verfahren ist die Bergbehörde zuständig.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Die Übernahme von Betrieben in die bergbehördliche Aufsicht, die mineralische Rohstoffe aufsuchen und gewinnen, die seit dem 1. Jänner 1991 zu den grundeigenen mineralischen Rohstoffen zählen, erfolgt jeweils im Einvernehmen mit den Gewerbebehörden. Sich hiebei ergebende besondere Fragen werden von der Sektion Oberste Bergbehörde - Roh- und Grundstoffe des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten mit der Sektion Gewerbe abgeklärt, die auch für die Unterrichtung der Gewerbeabteilungen der Ämter der Landesregierungen sorgt.

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

Zu den Punkten 11 und 12 der Anfrage:

Ja, da sich die Berufung der Nachbarn gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 14.12.1990 nicht gegen den Probetrieb einer Umstellung der Feuerung von Steinkohle auf Erdgas oder dessen Dauer, sondern ganz allgemein gegen "Emissionen des gesamten Ofenbetriebes" richtete. Dieses Vorbringen trifft jedoch nicht den Gegenstand des Verfahrens, der durch das Genehmigungsansuchen auf Umstellung des Heizmediums von Kohle auf Erdgas bestimmt ist. Die Berufung mußte - da auch das weitere Vorbringen der Nachbarn eine Rechtswidrigkeit der Entscheidung der Behörde zweiter Instanz nicht darlegen konnte - mit Bescheid des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 8.2.1991 abgewiesen werden.

